

Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Zwischen

Name des Vereins

Straße

PLZ, Ort

als Träger der freien Jugendhilfe
- im Folgenden Träger genannt -

und

dem Jugendamt des Landkreises Holzminden,
Bürgermeister-Schrader-Str. 24, 37603 Holzminden
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
– im Folgenden Jugendamt genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

2. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Träger der Jugendarbeit.

Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartner*innen zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (Anlage 2 „Ansprechpartner*innen“).

Der Träger verpflichtet sich,

- a) in den durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.
- b) sich - sofern vorhanden - über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese

zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartner*innen.

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kin- der- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach §30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (vgl. Anlage 3 „Kriterienkatalog“). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (siehe Anlage 4 „Hinweise zum Datenschutz“)

Ort, Datum

Unterschrift Träger

Ort, Datum

Unterschrift Jugendamt

Anlage 1: Kriterienkatalog

Anlage 2: Antrag auf Kostenbefreiung für erw. Führungszeugnis

Anlage 3: Hinweise zum Datenschutz

Anlage 4: Einverständniserklärung zum Datenschutz

Anlage 5: Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Anlage 6: Ansprechpartner

Kriterienkatalog für neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende

Wer ist zur Vorlage des erw. Führungszeugnisses verpflichtet?

Umseitig werden die Tätigkeiten angegeben, die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden könnte.

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach den folgenden Kriterien eingeschätzt wird, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Immer zur Vorlage verpflichtet sind somit beispielsweise:

- + Betreuer*innen von Kinder- und Jugendfreizeiten
- + Betreuer*innen von Angeboten der Jugendarbeit mit Übernachtung

Wer ist von der Vorlage des erw. Führungszeugnisses ausgenommen?

Das Führungszeugnis ist nicht von Personen einzuholen, die keine betreuenden oder pädagogischen Aufgaben wahrnehmen, wie zum Beispiel:

- + Kassenwart*in / Materialwart*in
- + Reine Vorstandstätigkeit
- + Webseitenbetreuung
- + Ausschank- und Thekendienst im Jugendtreff
- + Koch / Köchin auf einer Ferienfreizeit

Die schlussendliche Abwägung im konkreten Einzelfall ist durch jeden Träger auf Grundlage dieser Informationen zu treffen. Um den vereinsspezifischen Besonderheiten gerecht zu werden, sollte jeder Träger anhand dieser Vorgaben eigene Kriterien entwickeln.

Die Kreisjugendpflege steht bei der Abwägung der Faktoren als Ansprechpartner zur Verfügung!



Niedriges Gefährdungspotential

weil kein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen kann, das missbraucht werden könnte.

Hohes Gefährdungspotential

weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht und missbraucht werden kann.

ART

Zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht kein Machtverhältnis

Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist gering.

Beispiel: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum

Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn

- die Teilnehmenden Jugendliche sind;
- bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.

Zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis

Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.

Beispiel: Betreuung einer Kinderfreizeit

Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn

- die Teilnehmenden Kinder sind;
- bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.

INTENSITÄT

Die Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen

Die Tätigkeit ist mit / in einer Gruppe

Beispiel: Die „klassische“ Gruppenstunde

Der Ort der Tätigkeit ist von Außen einsehbar und / oder für viele zugänglich

Beispiel: Aktionen im Jugendtreff

Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.

Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen

Tätigkeit mit einzelnen Kindern/Jugendlichen

Beispiel: Ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht

Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt

Beispiel: Ein Übungsraum oder eine Wohnung

Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und / oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen

Beispiel: Beratung über persönliche Verhältnisse

DAUER

Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.

Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit den gleichen Kindern und Jugendlichen

Beispiel: Offene Beratungsangebote

Die Tätigkeit dauert länger, über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.

Beispiel: Betreuung im Ferienlager

Beispiel: Übungsleiter*in im Verein

Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen

Beispiel: Betreuertätigkeit im Zeltlager oder bei regelmäßigen Gruppenstunden

Bezeichnung des Trägers

Anschrift

PLZ, Ort

 ,den

Ort, Datum

Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

zur Beantragung der Kostenbefreiung für das erweiterte Führungszeugnis

Hiermit wird bescheinigt, dass

Herr / Frau _____ ,

geb. am _____

für den oben genannten Träger **ehrenamtlich** tätig ist oder sein wird. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach § 30a, § 31 BZRG benötigt.

Der im Briefkopf genannte Verein/Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 11 SGB VIII wahr. Wir bitten darum, der/dem Antragssteller*in Gebührenbefreiung gemäß § 12 JVKostO zu gewähren, da es sich um eine unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Ort, Unterschrift / Stempel

Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden
2. Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
 - a. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
 - b. das Datum der Einsichtnahme

notieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden alle Mitarbeiter*innen ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an andere Beauftragte sind sämtliche Daten/Dokumente zu übergeben.

3. Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen.

Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme! (Z.B.: Ein Jugendleiter betreut im Sommer eine Freizeit, für die ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Anschließend betreut sie/er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Informationen weiter speichern. Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.)
4. Die Träger sollten sich von der/dem Mitarbeiter*in die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Ich, _____ (Name, Vorname)

(Anschrift)

(PLZ, Wohnort)
geboren am _____

erkläre mich damit einverstanden, dass mein Träger

_____ (Name d. Trägers)

im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

Ort und Datum

Unterschrift d. ehren-/nebenamtlich Mitarbeitenden

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche*r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/Jugendliche*r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendliche*r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche*r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/der/dem Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/der/dem Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht

- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche*r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettellei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Ansprechpartner*innen

Träger oder Jugendleiter*innen können sich bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, gem. Absatz 2 Satz 2 der Vereinbarung an folgende Ansprechpartner*innen wenden:

Organisation	Name	Kontakt
Projekt Begegnung	<i>Koordinierungsfachkraft Kinderschutz</i> Marion Kuntsch	05531/706-3002 0172/2631611 kinderschutz@ projekt-begegnung.de
Kreisjugendpflege Holzminden	<i>Kreisjugendpfleger</i> Benjamin Peters <i>Kinder- und Jugendschutzfachkraft</i> Esra Ates	05531-707431
Achtung: Datenschutz! Bitte geben Sie bei Kontaktaufnahme per AB oder E-Mail nur ihre Kontaktdaten an, keine Informationen zum Fall.		